



Privatverkauf von Jagdhunden

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. Diesmal: Privatverkauf von Jagdhunden – alles rechtens?

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

Wer kennt sie nicht, die zahlreichen Inserate, in welchen (Jagd-)Hunde zum Verkauf angeboten werden? Hier handelt es sich um eine jahrelange geübte Praxis. Der vorliegende Artikel soll die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür aufzeigen.

Neue Regeln

Der Nationalrat hat im April 2017 das Tierschutzgesetz geändert. Das Tierschutzgesetz regelt den Verkauf und das Anbieten von Tieren im Internet völlig neu und bietet Behörden die Möglichkeit, diese besser zu kontrollieren und Missstände rasch abzustellen. Grund für diese Gesetzesänderung war, dass es in der Vergangenheit häufig zu Beschwerden kam, dass Tiere, etwa Hundewelpen, aus anderen Ländern importiert und unter fragwürdigen Bedingungen gehalten und gehandelt wurden. Das Problem wurde durch den Internethandel mit Tieren weiter verschärft.

Neu geregelt wurden dabei der öffentliche Verkauf und das Anbieten von Tieren (zum Beispiel im Internet oder in Zeitungsinseraten). Personen und Organisationen (zum Beispiel Tierschutzvereine, Privatpersonen und damit auch Jäger) benötigen nunmehr

eine behördliche „Bewilligung zur Tierhaltung“, um Tiere öffentlich anbieten zu dürfen.

Wer darf Tiere öffentlich zum Kauf anbieten?

Privatpersonen, die einzelne, individuell bestimmte Tiere anbieten, dürfen dies nur mit einer solchen „Bewilligung zur Tierhaltung“ oder, wenn diese nicht vorhanden ist, unter folgenden Voraussetzungen tun:

- Das Tier kann oder darf nicht bei seinen bisherigen Haltern bleiben.
- Das Tier muss älter als sechs Monate sein bzw. gilt für Hunde und Katzen, dass die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sein müssen.
- Hunde – insbesondere Jagdhunde – müssen nachweislich seit mindestens 16 Wochen in der sogenannten „Heimtierdatenbank“ gemeldet sein.

Personen und Organisationen, die gewerblich oder sonst wirtschaftlich tätig sind und über eine Bewilligung ihrer Tierhaltung verfügen, dürfen ebenso wie behördlich gemeldete Züchter und Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren diese weiter wie bisher verkaufen und anbieten.



Was fällt darunter?

Unter ein „öffentliches Anbieten“ fällt das Anbieten der Tiere zum Verkauf oder Verschenken wie folgt:

- auf frei zugänglichen Internetbörsen (etwa www.willhaben.at),
- durch Inserate in Print- und Online-medien (etwa im WEIDWERK),
- durch Aufhängen von Zetteln an öffentlichen Plätzen (zum Beispiel im Supermarkt),
- auf frei zugänglichen Internetgruppen (etwa offene Facebook-Gruppen) und
- auf öffentlichen oder frei zugänglichen Vereins-Webseiten.

Behördlich gemeldeten Züchtern ist es erlaubt, ihre Jagdhundewelpen öffentlich anzubieten.

FOTO MICHAEL MIGOS



Zuständigkeit

Für die Prüfung und Ausstellung einer „Bewilligung zur Tierhaltung“ sind die Bundesländer zuständig. Konkret ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung befugt.

Strafen

Kein Gesetz ohne Strafen: Wer Tiere unerlaubt öffentlich anbietet, riskiert eine Geldstrafe von bis zu €3.750,- bzw. von bis zu €7.500,- im Wiederholungsfall.

Zusammenfassung

Das Tierschutzgesetz verbietet Privatpersonen das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (generell: Inverkehrbringen) von bestimmten Tieren. Diese Tätigkeiten sind, egal ob im Internet oder im Printmedium, grundsätzlich nur gemeldeten Züchterinnen und Züchtern vorbehalten oder nach einer Genehmigung „Bewilligung zur Tierhaltung“ gemäß §31 Abs. 1 TSchG zulässig. Ausgenommen sind hiervon nur einzelne, individuell bestimmte Tiere, die ein Mindestalter aufweisen. Bei (Jagd-)Hunden gilt, wie erwähnt, dass diese zusätzlich seit mindestens 16 Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sein müssen.

Daher ist auch für das Anbieten von Jagdhunden dringend anzuraten, dies entweder den Züchtern vorzubehalten oder aber sich um eine entsprechende Genehmigung zu kümmern bzw. den Verkauf/das Anbieten erst nach Erreichen des Mindestalters vorzunehmen. Keinesfalls dürfen so regelmäßig Tiere angeboten werden, weil sonst wieder eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, die einer Genehmigung bedarf.

Lediglich das öffentliche Anbieten wurde neu geregelt. Als nicht öffentliches Anbieten gilt zum Beispiel der Aushang eines Zettels in einem Vereinsgebäude, der Aushang in der Praxis des Tierarztes oder wenn die Tiere via Mundpropaganda weitervermittelt werden.

Bewilligung zur Tierhaltung

Unter der „Bewilligung zur Tierhaltung“ sind die Bestätigung und die Erlaubnis der Behörde zu verstehen, dass Tiere artgerecht und unter bestimmten Voraussetzungen gehalten werden (§31 Abs. 1 TSchG).

Verschenken oder Verkaufen?

Rein rechtlich gesehen differenziert das Tierschutzgesetz beim öffentlichen Anbieten nicht zwischen Verkauf und Schenkung.

Exkurs: Wildtiere

Unter dem Begriff „Wildtiere“ versteht das Gesetz alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren. Wenn die Haltung und Zucht von Wildtieren – wie gesetzlich vorgeschrieben – bei der Behörde gemäß §25 und §31 Abs. 4 TSchG gemeldet wurde, dürfen diese Tiere von den Züchtern öffentlich angeboten werden.



Weitere Artikel dieser Serie finden Sie auf unserer Website:
www.weidwerk.at